

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Personalentwicklung und Human Resources Consulting



1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Teamforce Human Resources GmbH (im folgenden kurz TF genannt). Vorrangig gelten diese Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Der Leistungsumfang von TF wird für den konkreten Auftrag im schriftlichen Angebot definiert. Der Kunde hat das Recht auf sämtliche im schriftlichen Angebot definierten Dienstleistungen.
3. Diese Dienstleistungen umfassen im wesentlichen Schulungen (wie z.B. Trainings, Seminare, Workshops, Coachings u.ä.) sowie sämtliche Leistungen im Rahmen des Human Resources Consulting (z.B. Gehälter & Kompensation, Potenzialanalyse, Kommunikations- und andere Beratungen u.ä.). TF ist berechtigt, diese Dienstleistungen auch durch geeignete Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner durchführen zu lassen. "Mitarbeiter", Teilnehmer" u.ä. Beziehungen in folgenden beziehen sich jeweils auf Frauen und Männer.
4. Die Kosten bzw. das Honorar für die Dienstleistungen richten sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten bzw. das Honorar im Angebot schriftlich fixiert werden. Die Bindungsfrist für Angebote beträgt 30 Tage ab Anbotsdatum.
5. Anfallende Reisekosten der TF-Berater werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten jeweils die gültigen Sätze lt. BGBl Nr.483/1993 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allg. Gewerbes (Inland) bzw. Km-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise- und Aufenthaltsspesen laut jeweiligen Beleg.
6. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung der Dienstleistungen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Umsetzung der Dienstleistungen förderliches Arbeiten erlauben. Der Kunde sorgt dafür, dass TF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kunden und TF bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.
7. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungen von TF, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Dokumente und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von TF an Dritte der schriftlichen Zustimmung. Der Urheber- und Leistungsschutz umfasst jegliche schriftliche Unterlagen, soweit sie im Zuge des Angebots-, Konzepts bzw. Auftrags entstehen, erstellt werden, übertragen werden oder zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt sämtlicher Trainings- und sonstiger Unterlagen (inkl. Kopien der Flip-Charts) und Mitschriften (auch wenn sie von den Mitarbeitern des Kunden erstellt oder verbessert werden) ist geistiges Eigentum von TF. Der Kunde erhält das eingeschränkte Nutzungsrecht für die Verwendung innerhalb seines Unternehmens für den vorgesehenen Zweck. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von TF zu Werbezwecken durch den Kunden ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt TF zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Dienstleistungen bei vollem Honoraranspruch. TF verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht. Im Hinblick darauf, dass die erbrachten Dienstleistungen geistiges Eigentum von TF sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung – mindestens in doppelter Höhe der vereinbarten Honorare zu leisten.
8. TF haftet für Schäden nur im Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und maximal bis zum Auftragswert. Insbesondere haftet TF nicht für persönliche Gegenstände von Trainings-/Seminarteilnehmern oder sonstigen involvierten Mitarbeitern des Kunden, für bereitgestellte Lernunterlagen und deren Anwendung sowie für die Anwendungen und Umsetzungen von während der Erbringung der Dienstleistungen erworbenem/n Wissen oder Kenntnissen. Ebenso haftet TF nicht für Krankheiten oder Verletzungen von Trainings-/Seminarteilnehmern oder sonstigen involvierten Mitarbeitern des Kunden, die durch deren eigenes Verschulden – vor allem durch Nichtbeachtungen von Sicherheitshinweisen durch TF, deren Mitarbeitern oder Kooperationspartnern, entstanden sind. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder Rechtsanwalts durchgeführt und der Kunde hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Kunde abgetreten.
9. Der Kunde ist verpflichtet, ihm auffallende Mängel unmittelbar der Geschäftsleitung von TF (niemandem anderen) schriftlich mitzuteilen und deren Behebung zuzulassen. TF ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an der Dienstleistung zu beseitigen. Dieser Anspruch des Kunden erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Im Zuge der Nachbesserung besteht die gleiche Mitwirkungspflicht des Kunden wie beim Auftrag selbst. Wenn der Kunde den Projektfortschritt nicht kontrolliert bzw. den Mangel nicht promptly gemeldet hat und deshalb umfangreiche Nacharbeiten entstanden sind, oder wenn es sich bei der Nachbesserung darum handelt, dass der Kunde nun Dienstleistungen detaillierter benötigt, als ursprünglich vereinbart wurde, um seinerseits ein Ziel zu erreichen, ist TF berechtigt, den zusätzlichen Aufwand zu verrechnen.
10. TF, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. TF ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen der Erbringung der Dienstleistungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. TF gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.
11. TF hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Kunden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung herausgegebenen Honorarrichtlinien für Unternehmensberater. Wird die Umsetzung der Dienstleistungen nach Beauftragung durch den Kunden verhindert (z.B. wegen Kündigung, Nicht-Gewährung von allfälligen Förderung etc), so gehört TF gleichwohl das vereinbarte volle Honorar. Unterbleibt die Umsetzung der Dienstleistungen durch Umstände, die auf Seiten von TF einen wichtigen Grund darstellen, so hat TF nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. TF kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Erfüllung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von TF berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der TF zustehenden Vergütungen.
12. Die von TF ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt auf dem von TF bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Kunden. Im Verzugsfalle werden sofort fällige Verzugszinsen in der Höhe von 10% per annum für die gesamte Verzugsdauer verrechnet sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 4,- je Mahnung. Insbesondere können laufende oder weitere Aufträge des säumigen Schuldners bis zur Bezahlung der fälligen Beträge zurückgestellt werden. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Kunde, die bei TF anfallenden Mahnspesen und alle zur Verfolgung der Ansprüche auflaufenden Kosten, Barauslagen aus welchem Titel auch immer zu bezahlen. Weiters hat der Kunde neben allfällig gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten eines Anwaltes oder Inkassobüros, insbesondere jedoch die Betreuungskosten des Kredit-schutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkasso-institute, BGBl.Nr.141/1996, zu vergüten. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet. Rechnungsreklamationen müssen schriftlich erfolgen und werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Im Falle der Anwendung des Reverse Charge durch den ausländischen Unternehmer verpflichtet sich dieser, diesen Umsatz im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfassen und seinem Finanzamt zu melden. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenständliche Bestimmungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausdrücklich das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.